

genwertes illegal eingeführter Marken sei nicht festzulegen, weil er mit dem Wert, der dafür illegal eingeführten Waren, die Gegenstand der Zollhehlerei waren und deshalb eingezogen wurden, identisch sei, ist aufgegeben (vgl. OGNJ 1976/2, S. 59 gegenüber NJ 1964/24, S. 765).

Ersatzeinziehung nach Zollgesetz ist bei Tätern bzw. Teilnehmern zulässig, wenn die illegal eingeführten Waren bei anderen Personen noch vorhanden sind, unabhängig davon, ob sie dort noch eingezogen oder der betreffenden Person belassen werden (OG-Urteil vom 24.1.1974/2 Zst 3/74). Bei geringer Tatbeteiligung kann gegen Mittäter bzw. Gehilfen auch **teilweise Ersatzeinziehung bzw. Gegenwertbezahlung** angeordnet werden. Das ist bei Tätern dann möglich, wenn der dem Kunstbesitz zugefügte Verlust zwar wesentlich die Tatschwere mitbestimmt, jedoch ihr Ausmaß bei Würdigung aller anderen Tatumstände (Umfang der unerlaubten Ausfuhr), Tatintensität und -motivation, Täterpersönlichkeit nicht so erheblich ist, daß wegen der Sicherungs- und Zusatzstrafenfunktion volle Gegenwertszahlung gerechtfertigt ist (vgl. OGNJ 1976/14, S. 435). Ganz abgesehen werden kann von ihr, wenn z. B. Täter bzw. Teilnehmer die an die Stelle ungesetzlich transportierter Waren getretenen Gegenstände, Werte und Erlöse nicht selbst, sondern für einen Rechtsträger sozialistischen Eigentums vereinnahmten.

Ersatzwerte nach § 19 Abs. 2 Devisengesetz sind alle an die Stelle der nicht oder nicht mehr einziehbaren Devisenwerte getretenen Gegenstände, also dafür gekaufte Sachen und Waren. Soweit dies nicht realisierbar ist, z. B. weil für die Devisenwerte keine Gegenstände gekauft wurden oder sie nicht mehr vorhanden sind (z. B. illegale Ausfuhr), erfolgt die Einziehung eines Gegenwertes. Eine Verurteilung dazu kann auch in Höhe des an eine Menschenhändlerorganisation übergebenen Wertes erfolgen.

5. **Nicht einziehbar** sind nach Abs. 2 Gegenstände, die sozialistisches Eigentum sind (§ 157 Abs. 1), unabhängig davon, ob sie Gegenstand oder Mittel der Straftat waren oder deren Einziehung kraft Gesetzes durch andere Organe erfolgt.

Gegenstände, die einer Person durch eine Straftat rechtswidrig entzogen wurden, sind ihr zurückzugeben und nicht einzuziehen, es sei denn, diese Person ist nicht mehr feststellbar (Abs. 3). In der Regel ist von der Einziehung abzusehen, wenn vorauszusehen ist, daß namentlich bekannte Geschädigte ihre zivilrechtlichen Ansprüche noch geltend machen werden, da sich dann die Einziehung als zusätzliche Geldstrafe auswirken könnte (OG-Urteil vom 19. 2.1970/2 Ust 25/69).

6. Gegenstände, die zur Straftat benutzt wurden oder zur Ausführung bestimmt waren und die **nicht Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers** (§ 22) sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer seiner Pflicht zur Verhütung des Mißbrauchs seines Eigentums nicht nachgekommen ist (z. B. Motorrad, das vom Eigentümer dem Täter in Kenntnis der Tat dazu ausgeliehen wurde). Gegenstände, die Eigentum nicht an der Straftat Beteiligten sind, können auch dann eingezogen werden, wenn es zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist, z. B. die Einziehung pornographischer Schriften, obwohl sie nicht der Eigentümer, sondern ein anderer verbreitet, oder von Mietautos, die zum Menschenhandel benutzt werden.

Unzulässig ist es z. B., einen vom Täter zur Straftat benutzten, aber einem Dritten gehörenden Fotoapparat einzuziehen, ohne zu prüfen, ob der Eigentümer eine ihm aus der Überlassung entstandene Pflicht zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieses Gegenstandes verletzt. Ihm obliegen bei der Überlassung eines solchen Gegenstandes nur dann besondere Sorgfaltspflichten, wenn sich